

Satzung der _____ e.V. vom xx.xx.xxxx
(Stand: xx.xx.xxxx)

. Hierzu zählt vor allem die Unterstützung des Masterstudiengangs _____
_____ durch ein Alumni-Netzwerk. Das Alumni-Netzwerk soll in Forschung,
Wissenschaft und Lehre den Kontakt zwischen den Hochschulen und ihren Absolventen fördern.

a) Verbreitung theoretischer und praktischer Erkenntnisse auf dem Gebiet des _____ Studiums durch
Organisation und Durchführung wissenschaftlicher und anwendungsorientierter Veranstaltungen und Aktivitäten
zum Erfahrungsaustausch sowie Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen mit und für Absolventinnen und

c) Unterstützung von Forschung und Lehre,

d) Förderung eines wechselseitigen Wissenstransfers zwischen Absolventinnen und Absolventen, _____
Expertinnen und -experten und Hochschule/Universität als "Brücke zwischen Theorie und Praxis".

. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Aufgaben nach dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige
Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und

. Der Verein darf niemanden durch Zuwendungen, die nicht im Interesse seines Zweckes liegen, oder durch

. Im Falle der Auflösung bzw. Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt das

a) an _____

b) und an _____

Die Vereine haben die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben. Nur natürliche Personen haben das Stimmrecht. Juristischen Personen kann im Einzelfall durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung das Stimmrecht gewährt werden. Natürliche Personen sollen Studierende und Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs _____ oder Personen, die diesem Masterstudiengang verbunden sind, sein. Ehrenmitgliedschaften sind möglich, sofern sie den Vereinszielen förderlich sind. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche oder elektronische Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

andere Mitglieder können von der Beitragspflicht ganz oder teilweise freigestellt werden. Diese teilweise Freistellung gilt, sofern nichts anderes festgelegt wurde, bei Studierenden des Masterstudiengangs _____

2. Außer den Beiträgen können Spenden an den Verein geleistet werden, über deren Verwendung die Spenderin/ der

- . Der Beitrag ist zahlbar für ein Kalenderjahr im Voraus. Die Beitragszahlung hat jeweils bis spätestens zum letzten Werktag im November des jeweiligen Kalenderjahres zu erfolgen. Bei Neueintritt ist der Mitgliedsbeitrag in voller Höhe für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist nur zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres möglich und mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bei mehr als zwölfmonatigem Zahlungsrückstand eines Mitglieds kann der Vorstand das Ende der Mitgliedschaft feststellen. Bei besonders schweren Verstößen gegen die Grundsätze dieser Satzung kann der Vorstand einen sofortigen Ausschluss verfügen. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden weder ihre Beiträge noch sonstige Zahlungen zurück.

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

(Schatzmeister/in) und vier ebenfalls stimmberechtigten Beisitzenden. Er setzt sich zusammen aus Absolventinnen

- . Der Vorstand und die Beisitzenden werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während einer Amtsperiode vorzeitig aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter ein/e Vorsitzende/r, anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Über alle Sitzungen des Vorstands
- . Der Vorstand kann einen Beirat (Kuratorium) zu seiner Beratung vorschlagen. Er wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und in seiner Arbeit zu unterstützen. Er besteht aus mindestens einem und höchstens fünf Mitgliedern. Er ist nicht
- . Die Studiengangleiter/Studiengangleiterinnen des Masterstudiengangs _____ an _____ oder jeweils eine von ihnen benannte Person können zu Vorstandssitzungen eingeladen werden. Sie sind nicht stimmberechtigt.

1. Zur Vertretung des Vereins nach außen sind der/die 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende und 3. Vorsitzende jeweils einzeln

- . Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird insofern beschränkt, als diejenigen Rechtshandlungen und Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als 250 Euro für den Einzelfall verpflichten, unter dem

Übernachungskosten, Telefonkosten und Porto. Diese Kosten werden jedoch nur erstattet, sofern die Aufwendenden mit Belegen klar dargelegt werden können. Bei Fahrten mit dem ÖPNV werden die vollen Kosten erstattet, bei Fahrten mit dem PKW 0,30 € pro gefahrenen Kilometer. Bei PKW-Reise und Mitnahme eines weiteren Vorstandsmitglied

- a) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung,

e) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung,

- . Die Mitgliederversammlung bestimmt zusammen mit der Wahl des Vorstandes eine/n oder zwei Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen, die nicht dem Vorstand angehören. Sie prüfen die Finanzverwaltung des Vereins des vergangenen Jahres, fertigen einen schriftlichen Bericht für die Unterlagen des Vereins und berichten auf der Mitgliederversammlung vom Ergebnis.

Mitgliederversammlungen werden mindestens einmal im Kalenderjahr durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung wird allen Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail an die zuletzt bekannte Adresse unter Mitteilung von Tagungsort, Zeitpunkt der Versammlung und Tagesordnung bekannt gegeben. Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder muss der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen. Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Änderung der Satzung erfordert eine 3/4-Mehrheit der Anwesenden. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von dem/der Versammlungsleiter/in gegenzuzeichnen. Anträge müssen bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen oder in ausreichender Anzahl kopiert zur Versammlung mitgebracht werden.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2005.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden, wobei mindestens 15 Personen dafür stimmen müssen.

darf ein Mitglied personenbezogene Daten eines anderen Mitglieds ohne dessen Zustimmung weder an Dritte

- . Bei Verstößen eines Mitglieds gegen Absatz 1 kann der Vorstand das Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung vom Zugang zu den Mitglieder-daten mit sofortiger Wirkung ausschließen. In diesem Falle ruht die Mitgliedschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Auf der nächsten Mitgliederversammlung wird über den Ausschluss des Mitglieds entschieden. Weitere rechtliche Schritte, insbesondere Schadensersatzforderungen, bleiben davon unberührt.

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am _____ beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht _____ eingetragen ist.